

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit erleidet jedoch im öffentlichen Interesse verschiedene Einschränkungen, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

1. Gewisse gewerbliche Anlagen, deren Betrieb für den Besitzer, die Nachbarschaft oder überhaupt für das Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung. Diese wird in Bayern von der Distriktsverwaltungsbehörde erteilt oder versagt, nachdem das beabsichtigte Unternehmen vorher durch amtliche Veröffentlichung in der Zeitung mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden ist, etwaige Einwendungen anzumelden. Zu solchen genehmigungspflichtigen Anlagen gehören z. B. chemische Fabriken, Hammerwerke, Gasanstalten, Kalköfen, Seifensiedereien, Schlachtstätten der Metzger, Gerbereien u. dgl. Dampfessel müssen vor ihrer Inbetriebnahme amtlich untersucht werden; auch wird ihr Betrieb in Bayern periodisch visitiert. Die Vornahme der Prüfungen und Untersuchungen erfolgt in Bayern durch besondere Revisionsvereine.

2. Zu einer Reihe weiterer Gewerbebetriebe ist ferner eine besondere Erlaubnis (sog. Konzession) der Verwaltungsbehörde erforderlich.

Einer solchen (in Bayern von der Distriktsverwaltungsbehörde zu erteilenden) Konzession bedarf jeder, der die Gastwirtschaft (mit Beherbergung von Gästen) oder die Schankwirtschaft oder den Verkauf von Branntwein im kleinen (unter zwei Litern) betreiben will. Die Konzession wird versagt, wenn die Persönlichkeit des Nachsuchenden keine Sicherheit für einen anständigen Betrieb bietet oder wenn die Wirtschaftsräumlichkeiten den polizeilichen Anforderungen nicht entsprechen oder wenn ein Bedürfnis des Publikums für einen solchen Betrieb nicht besteht.⁷

und Zunamen anzubringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma (s. Nr. 529) führen, haben diese Firma und, wenn in ihr nicht ihr Vor- und Zunamen enthalten ist, auch diesen anzubringen.

⁷ In den größeren Städten (von mindestens 15 000 Einwohnern) ist jedoch die Erteilung der Konzession für Gast- und Schankwirtschaften nur dann von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig, wenn dies durch Ortsstatut vorgeschrieben ist.

Mit dem Besitze einzelner bestimmter Grundstücke ist in Bayern von altersher das Recht zum Betrieb einer Wirtschaft verknüpft (sog. reale Wirtschaftrechte). Will ein neuer Eigentümer oder Pächter eines solchen Anwesens daselbst die Wirtschaft betreiben, so ist ihm die Erlaubnis ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage zu erteilen.